

Beschluss des Ausschusses an die Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 19.10.2017

Die Plenarversammlung hat auf Antrag des Ausschusses beschlossen:

Den in §34b Abs 3 RAO vorgesehenen Höchstbetrag für den Pauschalbeitrag für jene Fälle, in denen die angemessene Entlohnung bzw. der Ersatz der notwendigen Barauslagen nicht einbringlich gemacht werden kann, mit EUR 36.000,00 festzusetzen.

Die individuelle Höhe ist im Einzelfall durch den Ausschuss festzulegen.

§34b Abs 3 RAO:

Der Kammerkommissär hat gegenüber dem Rechtsanwalt, im Fall seines Todes gegen dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und auf angemessene Entlohnung für seine Mühewaltung. Kann der Kammerkommissär diesen Anspruch nicht innerhalb angemessener Frist einbringlich machen, so hat er gegenüber der Rechtsanwaltskammer einen Anspruch auf einen pauschal zu bestimmenden Beitrag zu diesen Kosten. Der Pauschalbetrag ist vom Ausschuss unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit sowie des vom Kammerkommissär zu bescheinigenden Aufwands und unter Bedachtnahme auf allfällige mit der Bestellung für den Kammerkommissär verbundene Vorteile in angemessener Höhe festzusetzen. Der Pauschalbeitrag darf dabei den von der Plenarversammlung für solche Beiträge festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

